LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/6319**

20.05.2019

Kleine Anfrage 2543

des Abgeordneten Christian Loose AfD

Die Bundesländer erhielten im Glücksspielstaatsvertrag die Aufgabe, Mindestabstände zwischen Spielhallen in die landesgesetzlichen Regelungen aufzunehmen. Dem ist die Landesregierung mit dem Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag - AG GlüStV NRW) vom 13.11.2012 nachgekommen. Aufgrund fehlender Auswahlkriterien scheitern nun die Kommunen bei der Umsetzung.

Nach § 25 Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag wurde den Ländern zur Verhinderung von sogenannten Mehrfachkonzessionen aufgegeben, Mindestabstände zwischen Spielhallen in die landesgesetzliche Regelung aufzunehmen. Die Landesregierung hat den Mindestabstand zwischen zwei Spielhallen mit dem Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag - AG GlüStV NRW vom 13.11.2012 auf 350 Meter festgelegt. In § 16 heißt es hierzu: „Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen (Verbot der Mehrfachkonzessionen); ein Mindestabstand von 350 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle soll nicht unterschritten werden.“

Leider hat es die Landesregierung versäumt, entsprechende Auswahlkriterien für die Auflösung von bestehenden Konkurrenzsituationen festzulegen. Das Fehlen von konkreten Auswahlkriterien hat nun zur Folge, dass bislang nicht geklärt ist, welcher Spielhalle im Fall einer Auswahlentscheidung der Vorzug zu geben ist. Diese Unsicherheit hat dazu geführt, dass Städte und Kommunen bisher nur vereinzelt Auswahlentscheidungen getroffen haben.
Das Bundesverwaltungsgericht hat die Festlegung von Kriterien für die zutreffende Auswahl zwischen bestehenden Spielhallen, die zueinander den Mindestabstand nicht einhalten, den zuständigen Behörden überlassen[1]. In der Praxis sind indes sämtliche Versuche fehlgeschlagen, ein gerechtes und nachvollziehbares Auswahlverfahren zu erstellen.

Zuletzt ist in NRW der Versuch der Stadt Viersen gescheitert, ein Auswahlverfahren zwischen konkurrierenden Spielhallen anhand von sachlichen Kriterien zu treffen. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat auch dieses Verfahren als zu ungenau qualifiziert und das Verfahren als ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig eingestuft[2].

Datum des Originals: 15.05.2019/Ausgegeben: 21.05.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung das Fehlen von Auswahlkriterien bei der Auswahl von konkurrierenden Spielhallen, die den geforderten Mindestabstand nicht einhalten?

2. Wie bewertet die Landesregierung das fortlaufende Scheitern der Kommunen vor den Verwaltungsgerichten bei den von ihnen getroffenen Auswahlkriterien?

3. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Situation bezüglich der Umsetzung des bestehenden Glücksspielstaatsvertrages?

4. Welche Schlüsse zieht die Landesregierung für eine Neuregelung des Glücksspielstaatsvertrages aus der aktuellen Situation?

Christian Loose